



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 17.11.2025

Sachb.: Dr. Philipp Leitner

Tel.: +43 57 600-3162

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-007.776-4/45

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Pannonia Kiesgewinnung GmbH; Baurestmassendeponie und
Baurestmassenzwischenlager auf den Grst. Nr. 733 in der KG Neudorf und Nr.
2000 in der KG Parndorf (Abbaufeld "MAXIM"), Antrag auf Änderung des
Abfallzwischenlagers; Abfallrechtliche Bewilligung nach § 37 Abs. 1 AWG 2002**

K U N D M A C H U N G

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 30.01.2025 wurde seitens der Pannonia Kiesgewinnung GmbH, Nordostbahnstraße 7, 2201 Gerasdorf bei Wien, ein Antrag auf abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung des Projekts "Änderung des bestehenden Abfallzwischenlagers durch ein Abfallzwischenlager für den Umschlag Bahn - LKW" (30.01.2025, Projektverfasser Porr Umwelttechnik GmbH) bei der Abfallrechtsbehörde eingebracht. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage – die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 08.10.1997, Zl. II-A-70/21-1997, bewilligte Baurestmassendeponie und das Baurestmassenzwischenlager auf den Grst. Nr. 733 in der KG Neudorf und Nr. 2000 in der KG Parndorf (Abbaufeld "MAXIM").

Dabei soll das bestehende Abfallzwischenlager durch ein Abfallzwischenlager für den Umschlag Bahn-LKW geändert bzw. erweitert werden. Insbesondere ist beabsichtigt, das Anschlussgleis so umzugestalten, dass zusätzlich zur bestehenden Kippkante ein Umschlagbereich „Bahn-LKW“ und „LKW-Bahn“ geschaffen werden soll. Außerdem soll der vorhandene Umschlagbereich über die Kippkante so weit ertüchtigt werden, dass Abfälle bis „Reststoffdeponiequalität oder Massenabfalldeponiequalität“ umgeschlagen werden können.

Das Vorhaben lässt laut Einreichprojekt grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt erwarten. Durch die Änderung wird aber der IPPC-Kapazitätsschwellenwert für die Lagerung von gefährlichen Abfällen erreicht (Anhang 5 Teil 1 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, IPPC-Kategorie 5, 50 t). Das gegenständliche Projekt stellt dadurch eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 dar. Ferner handelt es sich somit um eine IPPC-Behandlungsanlage im Sinne des § 40 AWG 2002.

Es wird daher von der Abfallwirtschaftsrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gemäß §§ 37, 38, 40, 41, 42 und 43 AWG 2002 und §§ 40 – 54 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 2. Dezember 2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Neudorf um **09:00 Uhr** anberaumt.

Verhandlungsleiter: Dr. Philipp Leitner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3. OG, Zi. Nr. A313, sowie bei den Gemeindeämtern in Neudorf und Parndorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Dieplinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>